

## **Satzung der Gemeinde Rastede zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), Art. 4 des Gesetzes v. 10.12.2008 (Nds. GVBl. S. 381), Art. 2 des Gesetzes v. 25.03.2009 (Nds. GVBl. S. 72), Art. 1 des Gesetzes v. 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) und Art. 1 des Gesetzes v. 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366), hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am 15.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Satzung der Gemeinde Rastede über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 10.12.2001 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems vom 21.12.2001, S. 1400), wird im Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Rastede wie folgt geändert:

### **Anlage**

#### **Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Rastede vom 15.12.2009**

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Euro
1	<u>Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen</u>	
1.1	Fotokopien	
1.1.1	Fotokopien, schwarzweiß, je Seite	
1.1.1.1	bis zum Format DIN A 4	0,15 €
1.1.1.2	im Format DIN A 3	0,30 €
1.1.1.3	bis zum Format DIN A 4, doppelseitig	0,30 €
1.1.1.4	im Format DIN A 3, doppelseitig	0,40 €
1.1.2	Fotokopien, farbig, je Seite	
1.1.2.1	bis zum Format DIN A 4	0,30 €
1.1.2.2	im Format DIN A 3	0,60 €
1.1.2.3	bis zum Format DIN A 4, doppelseitig	0,60 €
1.1.2.4	im Format DIN A 3, doppelseitig	0,80 €
	Anmerkungen zu Nr. 1.1:	
	a.) Die Gebühr für vom Kostenschuldner selbst erstellte Fotokopien bestimmt sich nach der Nr. 1.1.1. Für von der Behörde erstellte Foto- kopien gelten die Pauschbeträge nach Nr. 1.1.2	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Euro
	b.) Die Spanne trägt den durch Konstruktion und Einsatzmöglichkeiten der Geräte bedingten Unterschieden in der Höhe des Aufwandes Rechnung. Maßgebend für die Höhe des Pauschbetrages oder der Gebühr im Einzelfall sind Typ und Ausnutzungsgrad des Gerätes.	
1.2	Vervielfältigungen mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage*	
1.2.1	bis zu 10 Stück je Seite	2,00 €
1.2.2	bis zu 50 Stück je Seite	3,00 €
1.2.3	bis zu 100 Stück je Seite	3,60 €
1.2.4	bei höheren Auflagen bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite über 500 Stück je angefangene 100 Stück Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag entsprechend der Größe.	1,30 € 1,00 €
	Beispiel: Es soll ein Druckstück von 90 Seiten Umfang für verschiedene Interessenten in einer Gesamtauflage von 9 Exemplaren angefertigt werden. Hierfür ergeben sich folgende Werte: S = 90, T = 2,00 EUR; A = 9 Nach der Formel $\frac{S \times T}{A}$ sind für ein Exemplar dieses Druckstücks 20,00 Euro zu fordern.	
	*) Die Tarifnummern geben den Gesamtaufwand für in einem Druckvorgang hergestellte Stücke an. Der Aufwand für ein Druckstück ergibt sich, indem man das Produkt aus der Seitenzahl (S) eines Druckstücks und aus dem der jeweiligen Tarifnummer zu entnehmenden und an der Auflagenhöhe orientierten Pauschbetrag (T) durch die tatsächliche Auflagenhöhe (A) dividiert.	
1.3	Schreibauslagen	
1.3.1	Schreibauslagen, je Seite, unabhängig von der Art der Herstellung, in derselben kostenpflichtigen Angelegenheit bis zum Format DIN A 3	
1.3.1.1	für die ersten 50 Seiten	0,50 €
1.3.1.2	für jede weitere Seite	0,15 €
1.3.2	Schreibauslagen, je Seite, unabhängig von der Art der Herstellung, in derselben kostenpflichtigen Angelegenheit bei größeren Formaten als DIN A 3	bis zu 15,00 €
	Anmerkung zu Nr. 1.3: Schreibauslagen werden erhoben für Ausfertigungen, Fotokopien oder Abschriften, die a.) auf Antrag erteilt, angefertigt oder per Telefax übermittelt werden; b.) aus vom Kostenschuldner zu vertretenen Gründen angefertigt werden	
2.	<u>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</u>	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	6,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand	Euro
2.2	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen,	
2.2.1	die die Gemeinde selbst hergestellt hat, je Seite	3,00 €
2.2.2	in anderen Fällen, je Seite	6,00 €
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) ausgestellt worden sind.	6,00 - 34,00 €
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	3,00 - 100,00 €
3.	<u>Gewährung von Akteneinsicht, Auskünfte, Aktenüberlassung und -versendung</u>	
3.1	Gewährung von Akteneinsicht	
3.1.1	Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	10,00 €
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00 - 6,00 €
3.2.1	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	6,00 - 17,00 €
3.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.3.1	Grundgebühr	5,00 €
3.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50 €
3.4	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht mündliche / schriftliche Auskünfte, je angefangene halbe Arbeitsstunde	18,00 - 35,00 €
	Anmerkungen zu Nr. 3.4: Gebühren werden nicht erhoben, a.) wenn die Bearbeitung der Auskunft weniger als eine halbe Stunde erfordert. b.) für Auskünfte, um die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheiten ersucht wird.	
3.5	Aktenüberlassung und -versendung	
3.5.1	Überlassung von Akten, je Akte	15,00 €
3.5.2	Aktenversendung, je Akte	10,00 €
4.	<u>Abgabe von Druckstücken</u>	
4.1	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergl.) für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,25 € 1,00 €
4.2	Abgabe von inhaltlich umfangreichen Druckstücken (z. B. Jahresberichte, Verkehrskonzepte, Haushaltspläne) nach Umfang	10,00 - 100,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand	Euro
4.3	Abgaben von inhaltlich umfangreichen Druckstücken auf CD-Rom	10,00 €
5.	<u>Schriftliche Aufnahme eines Antrages</u> oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen), je angefangene halbe Stunde	18,00 - 35,00 €
6.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen</u> und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 - 500,00 €
7.	<u>Verwaltungstätigkeiten</u> , die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für je angefangene halbe Stunde	18,00 – 35,00 €
8.	<u>Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen; pauschal</u>	10,00 €
9.	<u>Vermögensverwaltung</u>	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrediten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 50.000,00 Euro des Nominalbetrages des vor-tretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandredits oder des betroffenen Teilbetrages	50,00 €
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 10.000,00 Euro	10,00 €
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfand-rechten Dritter	
9.2.1	bis zu 50.000,00 Euro des Nominalbetrages des vor-tretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandredits	50,00 €
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 10.000,00 Euro	10,00 €
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen	
9.3.1	bis zu 50.000,00 Euro des Nominalbetrages	50,00 €
9.3.2	für jede weiteren angefangenen 10.000,00 Euro	10,00 €
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufrechts (Negativzeugnis)* nach § 28 Baugesetzbuch (BauGB)	25,00 €
	Anmerkung zu lfd. Nr. 9.4: Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auflassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt seine Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse. Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Abs. 2 NKAG, § 2 Abs. 1 VwKostG ausgeschlossen, weil nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird. Erhebt eine Gemeinde Gebühren für die Erteilung eines Negativzeugnisses, muss sie berücksichtigen, dass nur für die Zeugniserteilung selbst Kosten erhoben werden können. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll, hat die Gemeinde dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen durchzuführen.	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Euro
10	<u>Aufstellung über den Stand des Steuerkontos</u> für jedes Haushaltsjahr	2,00 €
11	<u>Zweitausfertigungen</u> von Steuer- oder sonstigen Quittungen	2,00 €
12	<u>Ersatzstücke</u> für verloren gegangene Hundesteuermarken	2,50 €
13	<u>Bescheinigung über öffentliche Abgaben</u> früherer Jahre für jedes Jahr	2,50 €
14	<u>Erschließungsbeitragsbescheinigungen</u> (Anliegerbeitragsbescheinigung) bis zu 3 Aktenausfertigungen für jede weitere Ausfertigung	40,00 € 15,00 €
15	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen</u> ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle.	18,00 - 35,00 €
16	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten,</u> und zwar für	
16.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	18,00 – 35,00 €
16.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	18,00 - 35,00 €
17	<u>Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen mit einem überschlägig ermittelten Wert von</u>	
17.1	bis zu 10.000,00 €	10,00 €
17.2	über 10.000,00 € bis 50.000,00 €	15,00 €
17.3	über 50.000,00 € bis 250.000,00 €	25,00 €
17.4	über 250.000,00 € bis 500.000,00 €	30,00 €
17.5	über 500.000,00 € bis 1.000.000,00 €	40,00 €
17.6	über 1.000.000,00 €	50,00 €
17.7	Abgabe von Datenträgern, pauschal zusätzlich	5,00 €
18	<u>Abgabe von Bauleitplänen bis zu einer Größe von</u>	
18.1	0,2 qm	2,00 €
18.2	0,5 qm	3,00 €
18.3	1,0 qm	5,00 €
18.4	über 1,0 qm	10,00 €
19	<u>Kopien von Bauzeichnungen o. ä.</u>	
19.1	Grundgebühr	5,00 €
19.2	zuzüglich der entstehenden Kopiekosten gemäß lfd. Nr.1	gemäß lfd. Nr.1

Lfd. Nr.	Gegenstand	Euro
20	<u>Gebühren aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde</u>	
20.1	Erteilung der Entwässerungsgenehmigung	50,00 €
20.1.1	bei außergewöhnlichem Aufwand zusätzlich je angefangene halbe Arbeitsstunde	18,00 - 35,00 €
20.2	Abnahme der Abwasseranlagen, je angefangene halbe Arbeitsstunde	18,00 - 35,00 €
20.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	18,00 - 35,00 €
20.4	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	50,00 €
20.5	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art sowie Zulassung höherer Einleitungswerte	51,00 - 256,00 €
	Anmerkung zu lfd. Nr. 20.5: Hierbei handelt es sich um die Verwaltungsgebühr für die satzungsrechtliche Anschlussgenehmigung, nicht aber um eine Genehmigungsgebühr entsprechend der Verordnung aufgrund des § 151 NWG (Indirekteinleiterverordnung), für die in der AIIGO eine Gebührenstelle (vgl. Tarifnummer 71 - 2,2 -) vorgesehen ist. Der Gebührenrahmen ist entsprechend den örtlichen Gegebenheiten auszuweiten bzw. einzuschränken. Soweit im Einzelfall besondere Auslagen (z.B. für besondere Untersuchungen der Abwasserqualität durch Inanspruchnahme Dritter) entstehen, sind diese neben der Gebühr nach der Tarifnummer 20.5 zu erheben.	
20.6	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	51,00 - 256,00 €
	Anmerkung zu lfd. Nr. 20.6: Der Gebührenrahmen ist entsprechend den örtlichen Verhältnissen, insbesondere dem Kreis der Anschlussnehmer, zu bestimmen. Soweit die Gemeinde Dritte mit der Untersuchung beauftragen muss, werden diese Kosten als Auslagen neben der Gebühr erhoben.	
21	<u>Bescheinigungen nach § 69 a NGO</u> (für Anzeige beim Landkreis)	50,00 €
22	<u>Bauvorhaben mit genehmigungspflichtigen Grundstücksentwässerungsanlagen</u>	
22.1	ohne Prüfung der gesicherten Erschließung	75,00 €
22.2	mit Prüfung der gesicherten Erschließung (in Sonderfällen mit besonderem Aufwand, z. B. für Tankstellen, Großküchen wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben)	100,00 €
23	<u>Archiv</u>	
23.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	18,00 - 35,00 €
23.2	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand	Euro
----------	------------	------

24	<p><u>Rechtsbehelfe</u> Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter</p>	15,00 – 500,00 €
----	---	---------------------

Anmerkung zu lfd. Nr. 24:

Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.

Anmerkung:

Die Stundensätze für den personalisierten Verwaltungsaufwand richten sich nach dem RdErl. d. MF v. 15.04.2008 (Nds. MBl. Seite 509)

Bezug: RdErl. d. MF vom 19.06.2001 (Nds. MBl S. 419), zuletzt geändert durch RdErl. vom 20.01.2004 (Nds. MBl. S. 100, 214)

Gesamtstundenansätze

	EUR höherer Dienst	EUR gehobener Dienst	EUR mittlerer Dienst	EUR einfacher Dienst
	ab A 13 h. D. BBesO alt. VergGr. II – I BAT	A 9 – 13 BBesO alt. VergGr. Vb – II BAT	A 5 – A 9 BBesO alt. VergGr. VIII – Vb BAT	bis A 5 BBesO alt. VergGr. X – VIII BAT
Angabe je Arbeitsstunde	69	53	44	36

## § 2

§ 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Diese Satzung tritt nach Ablauf des Tages der Bekanntmachung im Verkündungsblatt in Kraft.

Rastede, den 05.01.2010

Decker  
Bürgermeister